

Tagesticket 0,70 €

Für einen Parkvorgang bis zu 24 Stunden. Der Zugang über den Personeneingang ist in dieser Zeit mehrfach möglich.

Monatsticket 7,00 €

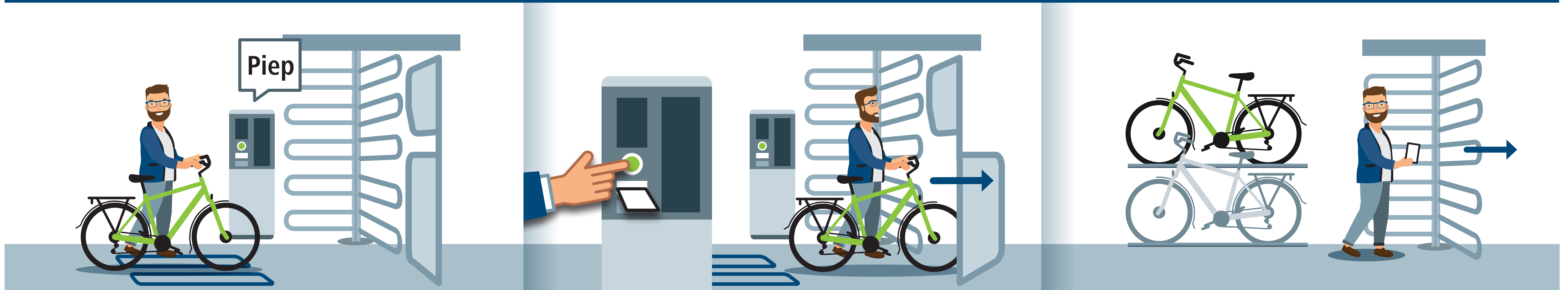
Das Monatsticket gilt für einen Monat ab dem Einfahrzeitpunkt.

Jahresticket 70,00 €

Das Jahresticket gilt für ein Jahr ab dem Einfahrzeitpunkt.

WILTKOMMEN IM FAHRRADSPEICHER

FAHRRAD ABSTELLEN



1. Induktionsschleife

Schieben Sie das Fahrrad auf die gekennzeichnete Induktionsfläche am Eingang zum Fahrradspeicher, bis der Piepton erklingt.

2. Karte anfordern

Über den Ticketknopf fordern Sie die Tageskarte an. Monats- und Jahresticket funktionieren kontaktlos.

3. Fahrrad parken

Parken Sie Ihr Fahrrad in einem Fahrradständer. **Abschließen nicht vergessen.** Verlassen Sie den Fahrradspeicher durch die Personendrehkreuze an den Seiten des Parkhauses – **Karte unbedingt mitnehmen!**

FAHRRAD ABHOLEN



1. Parkticket bezahlen

Bezahlen Sie Ihre Tageskarte am Kassenautomaten. Hier können Sie Ihre Tageskarte auch in ein Monats- oder Jahresticket umwandeln.

2. Zutritt zum Fahrradspeicher

Lesen Sie Ihre Karte an dem Türlöser der Personendrehkreuze am Eingang ein (Tageskarte einstecken, Monats- oder Jahreskarte an das Kontaktfeld (☺) halten).

3. Ausfahrt

Lesen Sie Ihre Karte an dem Türlöser der Ausfahrt ein (Tageskarte einstecken, Monats- oder Jahreskarte an das Kontaktfeld (☺) halten). Das Tor öffnet und Sie können den Fahrradspeicher verlassen. Gute Fahrt und bis zum nächsten Mal!

EINSTELLBEDINGUNGEN

- I. Mietvertrag**
 - Mit Annahme des Einstellens bzw. mit dem Einstellen des Fahrrads in das Parkobjekt kommt zwischen dem Nutzer (Mietler) und der VAG (Vermieter) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Fahrrad zu den nachstehenden Bedingungen zustande.
 - Eine **Benutzung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrrads sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.** Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr des Mieters. Obhutspflichten werden nicht übernommen.
 - Das Fahrrad ist **ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern**.
- II. Mietpreis - Einstelldauer**
 - Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Fahrradabstellplatz nach der ausstehenden Preisliste, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Der Mietpreis ist unmittelbar vor Abholung des Fahrrads am Kassenautomaten zu bezahlen. Die Ausfahrt ist nur mit einem gültigen, bezahlten Einstellbescheinigung möglich.
 - Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Fahrrad zu begeben und das Parkobjekt über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkanlage auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parken ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
 - Das Fahrrad kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
 - Die Höchststundendauer beträgt vier Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.
 - Nach Ablauf der Höchststundendauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus stellt dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrrads ein der Mietpreis entsprechende Entgelt zu. Zuvor wird der Vermieter den Mieter durch Anbringen einer Plakette am Fahrrad auffordern, das Fahrrad innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu entfernen.
 - Bei Verlust des Einstellbescheinigung ist eine pauschale Parkgebühr von 10 € zu bezahlen.
 - Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- III. Haftung des Vermieters**
 - Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für die Schäden, die von ihm, seinen Angestellten, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder absichtlich verschuldet wurden.
 - Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Naturereignisse oder durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Eingestufte Fahrräder sind insbesondere nicht gegen Diebstahl oder die Beschädigung durch Dritte versichert.
- IV. Haftung des Mieters**
 - Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten, seine Begleitpersonen oder seine Erfüllungsgehilfen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insoweit haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunstaltungen der Parkanlage durch ein Verhalten, das über den Gebrauchscharakter der Parkanlage hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkanlage.
- V. Pfandrecht**
 - Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters, so hat der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vorzunehmen.
- VI. Benutzungsbestimmungen**
 - Im Fahrradspicher muss das Fahrrad gesichert werden.
 - Den Anweisungen des Parkhauspersonals ist Folge zu leisten. Verkehrszeichen sowie sonstige im Parkobjekt angebrachte Einstellbedingungen sind zu beachten.
- Der Mieter hat sein Fahrrad ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Fahrradabstellern so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Nutzen der beschriebenen Plätze möglich ist. Das unbenutzte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Fahrradabsteller, wie z.B. im Ein- und Ausfahrtsbereich, im Eingangsbereich, im Fahrradbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteneinrichtung oder auf schraffierten Flächen, ist untersagt. Beachtet der Mieter diese Vorgaben nicht, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad – ohne weitere Information des Mieters – umzustellen.**
- Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrrad zur Vermeidung von Schäden sowie zur Abwendung einer Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.
- Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrrad bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse auf einen anderen Stellplatz umsetzen zu lassen.
- Das abgestellte Fahrrad ist abzuschließen und verkehrssicher zu sichern.
- Das Parkobjekt darf nur von Nutzern der dort geparkten Fahrräder zum Zweck der vertragsgemäßen Nutzung während des Abstellraums betreten werden. Unberechtigter Aufenthalt im Parkobjekt zieht die Feststellung der Personalmittel, die Entlohnung von Hauswörter und ggf. eine Anzeige wegen Hausverstoßes nach sich.
- In der Parkanlage ist verboten, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde:
 - das Befahren mit Motor, Motorradern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abfertigung;
 - Sammeln, Werben sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vermieter;
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - das Befahren mit Anhängern.
 Bei Zuwiderhandlung haftet der Vermieter nicht.
- VII. Schließfächer und Service**
 - Schließfächer**
 - Die Schließfächer dienen ausschließlich der kurzfristigen Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und dem Laden des E-Bike Akkus während der Parkzeit. Eine anderweitige Nutzung der Schließfächer ist nicht erlaubt.
 - Die Akkus müssen entsprechend den Hinweisen und Nutzungsbestimmungen der Hersteller aufgeladen werden. Das Risiko für etwaig falsch geladene oder gehandhabte oder für beschädigte Akkus liegt beim Mieter.
 - Die Steckdosen sind mit max. 300 W zugelassen und entsprechend abgesichert.
 - Die Schließfächer sind nach Nutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.
 - Nicht erlaubt ist das Einschließen von Wertgegenständen, verderblichen oder gefährlichen Gegenständen sowie Tieren.
 - Die maximale Nutzungsdauer beträgt 24 Stunden.
 - Bei Überschreitung der Nutzungsdauer oder bei Verstoß auf vertragswidrige Nutzung ist der Vermieter berechtigt, das Schließfach ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen und die darin befindlichen Gegenstände an sich zu nehmen. Aus dem Schließfach durch den Vermieter entfernte Gegenstände werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen entsorgt.
 - Sollte der Schlüssel verloren gehen, muss der Vermieter das Schließfach – zu üblichen Bürozeiten – nur dann öffnen und die Gegenstände herausgeben, wenn sich der Nutzer ausweist und die eingelagerten Gegenstände beschrieben kann. Die Kosten für die Öffnung sowie für ein neues Schloss muss der Nutzer tragen.
 - Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung der eingelagerten Gegenstände durch Dritte.
- 2. Servicebereich**
 - Der Servicebereich dient dem Aufpumpen der Reifen und weiteren kleineren, selbst durchzuführenden Reparaturen am Fahrrad. Eine Garantie für eine sachgemäße Handhabung kann hierfür nicht gegeben werden.
 - Beschädigungen sind umgehend zu melden.
- 3. Haftung**
 - Die Haftung des Vermieters im Bereich der Schließfächer und im Servicebereich ist begrenzt auf 100.000,00 €.
- VIII. Datenschutz**
 - Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den im Kassenbereich ausgehängten Hinweisen zum Datenschutz.
- IX. Gerichtsstand**
 - Der Gerichtsstand ist Nürnberg.
- PS Parkhaus Service Nürnberg**
 - Zirkelschmiedgasse 9, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 230 80 70
 - Stand: 08.2020

Ansprechpartner:



Parkhaus Service Nürnberg

Zirkelschmiedgasse 9
90402 Nürnberg
Tel. 0911 230 80 70
parken@parkhaus-nuernberg.de

